

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-193/2023 5N

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Finanzwirtschaft	07.02.2024	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	zur Kenntnis	16.11.2023	4/2023	
Rat der Stadt Lünen	zur Kenntnis	14.12.2023	5/2023	
Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschaftsförderung und Innovation	vorberatend	25.01.2024	1/2024	
Ausschuss für Bildung und Sport	vorberatend	01.02.2024	1/2024	
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	vorberatend	07.02.2024	1/2024	
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	08.02.2024	1/2024	
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	vorberatend	08.02.2024	1/2024	
Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung	vorberatend	13.02.2024	1/2024	
Ausschuss für Kultur, Europa und Städtepartnerschaften	vorberatend	14.02.2024	1/2024	
Ausschuss für Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt	vorberatend	15.02.2024	1/2024	
Jugendhilfeausschuss	vorberatend	20.02.2024	9/2024	
Integrationsrat	vorberatend	12.03.2024	1/2024	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	22.02.2024	1/2024	3.1
Rat der Stadt Lünen	beschließend	29.02.2024	6/2024	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

## Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen inklusive der Verwaltungsänderungen (1. Änderungsliste)

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Siehe Anlagen

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen, in der Sitzung am 29.02.2024 die folgenden Konsolidierungsmaßnahmen aus der Optionsliste zu beschließen:
- 

2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen in der Sitzung am 29.02.2024

- die Haushaltssatzung samt Anlagen inklusive der 1. Änderungsliste,
- unter Berücksichtigung der unter Punkt 1 beschlossenen Optionsliste sowie
- den Vortrag der Verluste der Planjahre 2025 bis 2027

zu beschließen.

Dieser Beschluss gilt unter der Bedingung der Verabschiedung des Gesetzesentwurfes zum Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (3. NKFWG) unter Berücksichtigung des darin enthaltenen Gestaltungsinstruments des Verlustvortrages, durch den eine Haushaltssicherungspflicht vermieden wird.

i.V. Dr. André Jethon  
Kämmerer

Hinweis: Die Beschlussfassung über die Vorlage war für die Ratssitzung am 16.11.2023 vorgesehen, wurde jedoch auf die Ratssitzung am 14.12.2023 verschoben.

Der Kämmerer hat gemäß § 80 Absatz 1 GO den Entwurf der Haushaltssatzung 2024 aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Diese Haushaltssatzung nebst deren Anlagen beruht auf der Haushaltsplanung der Verwaltung. Haushaltssatzung und Anlagen werden in einem Entwurf des Haushaltsplans 2024 zusammengefasst. Nach § 80 Absatz 2 GO ist der vom Bürgermeister bestätigte Entwurf dem Rat zuzuleiten.

Der Haushaltsplanentwurf wird am Tag der Ratssitzung im Internet veröffentlicht.

Neben den gesetzlichen Pflichtanlagen wird für die anstehende Haushaltsberatung wieder eine gesonderte Übersicht über die wesentlichen Investitionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Nach erfolgter Zuleitung wird der Haushaltsplanentwurf in den Fachausschüssen beraten. Die in den jeweiligen Fachausschüssen zu beratenden Produkte sind der beigefügten Zuordnungsübersicht zu entnehmen. Anschließend wird der Haushalt 2024 nebst Anlagen zur finalen Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss am 22.02.2024 und zur Beschlussfassung in den Rat am 29.02.2024 eingebracht.

Im Zusammenhang mit der Haushaltssicherungspflicht ist anzumerken, dass diese für die Stadt Lünen wesentlich vom Einbezug der mittelfristigen Finanzplanungsjahre abhängt. Eine Berücksichtigung der mittelfristigen Finanzplanung ist aus dem Referentenentwurf des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW (3. NKFVG) gestrichen worden. Im nunmehr eingebrachten Gesetzesentwurf ist der § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO alter Fassung wieder mit aufgeführt. Danach ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Planjahren die Allgemeine Rücklage um jeweils mehr als 5% im Vergleich zur Schlussbilanz des Vorjahres verringert wird und auf diese Problematik hat der Städte- und Gemeindebund NRW in einem Schnellbrief am 15.12.2023 hingewiesen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD/NRW) hat sich – vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Gesetzgebers – gegenüber den Bezirksregierungen wie folgt geäußert:

*„[...] mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen, der sich zurzeit im parlamentarischen Verfahren befindet, soll den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden, einen verbleibenden Jahresfehlbetrag längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorzutragen. Vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Gesetzgebers möchte ich Ihnen hinsichtlich der Wirkung des vorgesehenen Vortrags von geplanten Jahresfehlbeträgen und dessen Zusammenspiel mit der Regelung des § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgende Hinweise geben: § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW sieht die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, die allgemeine Rücklage um 5 Prozent zu verringern.*

*Durch die beabsichtigte Einführung der Möglichkeit, geplante Jahresfehlbeträge zunächst in kommende Haushaltsjahre vorzutragen, kann auf die planerische Reduzierung der allgemeinen Rücklage im Sinne des § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW verzichtet werden. Hintergrund ist, dass bei Verwendung des Instruments des Verlustvortrages ein Sondertatbestand vorliegt und mit dem Vortrag bereits ein nachträglicher Ausgleich der prognostizierten Jah-*

resfehlbeträge durch ein „Nachsparen“ in den drei folgenden Haushaltsjahren angelegt ist. Das tatsächliche Erfordernis einer Reduzierung der allgemeinen Rücklage lässt sich damit erst in der Rückschau feststellen. Sofern eine Kommune in einem Jahr einen Verlustvortrag und im darauffolgenden Jahr eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorsieht oder in der Haushaltsplanung ausschließlich Verlustvorträge vorsieht, kann § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW – mangels Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage im Plan – im Ergebnis nicht zum Tragen kommen.

Der Vortrag von Jahresfehlbeträgen bedarf, ebenso wie die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Damit wird ausdrücklich festgestellt, dass der Verlustvortrag im Hinblick auf die „5 %-Regel“ als Gestaltungsinstrument genutzt werden kann und darf, um eine Haushaltssicherungspflicht zu vermeiden.“

Ferner ergibt sich die Problematik, dass der Gesetzesentwurf zum 3. NKFVG zwar in den Landtag eingebracht, jedoch noch nicht beschlossen worden ist. Hierzu hat sich das MHKBD wie folgt positioniert:

„[...] Der Beschluss eines Haushaltes nach neuem Recht vor Verkündung des Änderungsgesetzes wäre allerdings nur dann zulässig, sofern der Rat den Haushaltsbeschluss ausdrücklich unter der Bedingung fasst, dass der Gesetzgeber die entsprechenden neuen Regelungen des 3. NKFVG auch tatsächlich beschließt. Kommt es zu keinem oder zu einem abweichenden Gesetzesbeschluss mit der Folge, dass die Haushaltssatzung in Teilen nicht dem dann geltenden Recht entspricht, müsste die Aufsicht den Haushaltsbeschluss beanstanden und der Haushalt in korrigierter Form neu aufgestellt und beschlossen werden.

Die Aufsichtsbehörde könnte das Genehmigungsverfahren im Falle eines frühzeitigen Haushaltsbeschlusses bereits anhand des erwarteten neuen Rechts durchführen. Die Genehmigungsentscheidung selbst und die sich anschließende Bekanntmachung der Haushaltssatzung dürfen jedoch erst nach Verkündung des 3. NKFVG auf Grundlage des dann geltenden Rechts erfolgen.“